

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierthalb  
Jährlich 1 Mk., durch die Post  
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /  
Mitglieder des Gewerbevereins  
für Nassau erhalten das Blatt  
umsonst / Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen entgegen

## Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau Verkündigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

herausgegeben  
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 7. Septbr.

Die Anzeigengebühr  
beträgt für die sechzehnblättrige  
Zeitung 40 Pf. ; kleine An-  
zeigen für Mitglieder 30 Pf. /  
Bei Wiederholungen Rabatt /  
Für die Mitglieder des Gewerbe-  
vereins für Nassau werden 10  
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

Inhalt: Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Gewerblisches Unterrichtswesen — Fürsorgeversicherung für selbständige Handwerker — Genossenschaftliches — Neue Kriegsverordnungen — Staatliche Vermögensverwaltung — Aus Nassau — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Betr. Kurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Für Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen finden in den diesjährigen Herbstferien folgende Kurse statt:

1. Für den Zeichenunterricht vom 8. bis 12. Oktober (5 Tage) in Wiesbaden. Der kurz bemessene Kursus ist in erster Reihe für solche Lehrer bestimmt, die bisher noch keine Gelegenheit hatten, einen Kursus zu besuchen. Aber auch den schon länger im Zeichenunterricht tätigen Lehrern wird in dem Kursus Gelegenheit geboten, den zweckdienlichen Unterrichtsbetrieb und die Durcharbeitung einzelner Lehrgänge in kurzgefaßten Besprechungen an Hand von zeichnerisch durchgearbeiteten Lehrgängen kennen zu lernen.

2. Dreitägige Kurse für den Sachunterricht in Wiesbaden vom 3. bis 5. Oktober und in Limburg vom 14. bis 16. Oktober. Diese Kurse sind für alle im Sachunterricht tätigen Lehrer bestimmt, die an dem im Jahre 1914 stattgefundenen Kursus nicht teilgenommen haben. In diesen Kursen wird behandelt werden: Ordnung des Schulbetriebes, Anwendung der Lehrpläne unter Berücksichtigung der eingeschränkten Unterrichtszeit, zweimäßige Einführung der staatsbürgerlichen Belehrungen in den Unterrichtsplan, Besprechung der einzelnen Unterrichtsgegenstände unter besonderer Berücksichtigung des gewerblichen Rechnens und der gewerblichen Buchführung mit anschließenden Übungen, Aussprachen und Bekanntgabe neuer Lehrmittel. Auch die am Unterricht nicht beteiligten Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen werden zur Teilnahme eingeladen.

Die Teilnehmer an diesen Kursen erhalten neben Vergütung der Reisekosten in der dritten Wagenklasse ein Tagegeld von 10 M. Die am Kursusort wohnhaften Teilnehmer erhalten keine Vergütung.

Die Meldungen zu diesen Kursen sind bis zum 14. d. M. unter Vermittlung des Schulleiters hierher vorzulegen. Wo kein Schulleiter ernannt ist, erfolgt unmittelbare Vorlage der Meldung an uns unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden. Über die Zulassung zu den Kursen ergeht Mitteilung an die Teilnehmer.

Wiesbaden, den 2. September 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.  
Betr. Einrichtung von Buchführungskursen für Handwerker.

Das Umzahnteuergesetz, das am 1. August dieses Jahres in Kraft getreten ist, verpflichtet den Handwerker und Gewerbetreibenden zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern, aus denen der Umsatz des Geschäftsbetriebs bezw. das Entgelt für die Lieferungen und Leistungen in geordneter Weise erschen werden kann. Viele Handwerker werden genötigt sein, ihre Buchführung diesen Anordnungen gemäß neu zu ordnen. Daraus wird sich für viele das Bedürfnis ergeben, eine geeignete Buchführung kennen zu lernen. Dies kann am zweckdienlichsten geschehen durch Veranstaltung von Buchführungskursen, in denen man sich zunächst darauf beschränkt, eine für das Handwerk geeignete Buchführung in ihrer Einrichtung zu erläutern, und nur dann die Durcharbeitung eines Geschäftsganges vorzunehmen, wenn hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist. Es würden wenige Abendstunden für derartige Erläuterungen und Vorführungen (ohne Durcharbeitung) genügen. Den Kursen wäre zweitmäßig das Werkchen "Die Buchführung des Handwerkers" aus dem Verlag von Hermann Rauch in Wiesbaden zu grunde zu legen, das auch in den gewerblichen Fortbildungsschulen für den Buchführungsunterricht eingeschürt ist. Diese Buchführung genügt den Anforderungen vollkommen. Bezuglich einer kleinen Änderung in der Einrichtung des Tagebuchs sei auf den Aufsatz in Nummer 23/24 dieses Blattes "Umschäfer- und Handwerkerbuchführung" hingewiesen. Auch Frauen und Töchter von Gewerbetreibenden wären zu den Kursen einzulassen.

Diese Kurse könnten gleichzeitig dazu benutzt werden, den bargeldlosen Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von einem Fachmann erörtern und praktisch vorzuhören zu lassen.

Wir ersuchen die Schulvorstände und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen, zu geeigneter Zeit in den Tagesitzungen Anforderungen zu Meldungen für derartige Kurse ergehen zu lassen und die Kurse einzurichten, wenn eine genügende Zahl von Meldungen eingegangen ist. Das Kursusgeld ist in einer Höhe vorzusehen, daß die Kosten Deckung finden. Voraussichtlich werden zu diesen Veranstaltungen Beihilfen gewährt werden können. Der Beginn der Kurse ist wenigstens 8 Tage vorher bei uns anzugeben. Die Schulen müssen sich auch bei Einrichtung von Kursen mit den Geschäftsstellen der Kreisverbände ins Benehmen setzen.

Handwerker und Gewerbetreibende werden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei den Geschäftsstellen der Kreisverbände Rat und Beihilfe auch in Buchführungangelegenheiten finden. Die oben angeführte "Buchführung des Handwerkers" liegt sowohl bei den Ge-

schäftsstellen der Kreisverbände als auch in jeder gewerblichen Fortbildungsschule zur Einsicht auf.

Wiesbaden, den 20. August 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

#### Betr. die Vorlage der Jahresrechnungen für 1917/18.

Die Vorstände derjenigen Lokalgewerbevereine und gewerblichen Fortbildungsschulen, die mit der Vorlage der Jahresrechnung für 1917/18 noch im Rückstande sind, werden an die baldige Einreichung erinnert.

Gleichzeitig wird auf die Bestimmung unter Ziffer 14 der Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Massenführung der gewerblichen Fortbildungsschulen zur Beachtung aufmerksam gemacht, wonach die Schulrechnung vor der Einsendung hierher zunächst dem Gemeindevorstand bezw. Magistrat zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Bei Einreichung der Rechnung hierher ist anzugeben, ob sie der Gemeinde zur Einsichtnahme vorgelegen hat.

Wiesbaden, den 2. September 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

#### Gewerbliches Unterrichtswesen.

Herr Hauptlehrer Daniel Geldbach in Battenberg wurde unter Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten zum Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Battenberg ernannt.

#### Fürsorgeversicherung für selbständige Handwerker.

Zur Durchführung der vom 18. Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag im September 1917 gefassten Beschlüsse hatte der geschäftsführende Ausschuss des Kammer- tags eine Kommission gebildet, die erstmalig am 27. Februar 1918 in Hannover getagt hat. Dort wurden Grundsätze über die Einrichtung der Krankenversicherung aufgestellt, deren weitere Bearbeitung in einer Kommissionssitzung am 14. Mai 1918 in Würzburg stattfand, wozu Vertreter der süddeutschen und sächsischen Handwerks- und Gewerbeämtern und Handwerkerverbände zugezogen waren. Von Seiten des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen waren anwesend, dessen Vorsitzender, Geh. Regierungsrat N o a d, Darmstadt, außerdem Vertreter der Landesverbände von Bayern, Elsaß-Lothringen, Pfalz, Sachsen, Württemberg. Von Handwerksämtern waren vertreten: Würzburg, Augsburg, Köln, Hannover, Leipzig, Mannheim, Straßburg, ferner der bayerische Gewerbe- und Handwerkerbund München, die Kranken- und Sterbekasse für

selbständige Handwerker und Gewerbetreibende zu Hamburg durch Direktor Gewert, die sächsische Versicherungsanstalt "Solidität" in Dresden. Herr Dr. Gewert erstattete Bericht über die Fortschritte, welche die Errichtung von Krankenkassen seit der Sitzung vom 27. Februar in Hannover gemacht hatte. Danach haben sich im Königreich Sachsen sämtliche Kassen vereinigt, unter Führung der "Solidität" zu einer Versicherungsanstalt für die sächsischen Gewerbetreibenden. Die vom Verband württembergischer Gewerbevereine vor kurzem gegründete Krankenkasse habe sich erweitert über die Gewerbevereine hinaus für alle Handwerker. In Baden beabsichtige Präsident Niederbühl seine Verbandsatzung nach der hannoverschen Normalisierung umzuarbeiten. Von Elsaß-Lothringen sei nichts zu berichten. Dagegen habe im erweiterten Vorstande des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen eine ausführliche Besprechung der Frage in der Sitzung vom 3. Februar 1918 zu Darmstadt stattgefunden. Herr Dr. Gewert berichtet hierüber ausführlich an Hand der Veröffentlichungen in Nr. 4 der "Mitteilungen des deutschen Verbandes". Er schließt seinen Bericht mit der Aufforderung, zunächst in Bayern, Elsaß-Lothringen und der Pfalz die Bestrebungen auf Gründung von Krankenkassen zu unterstützen und alsbald die Gründung eines Kassenverbandes vorzunehmen. Dabei sei es zunächst eine Nebenfrage, ob die Reichsregierung für oder gegen eine Zwangsversicherung sei. Vom Reichstag selbst werde ein Antrag kommen auf Zwangsversicherung, der wohl eine Mehrheit finden werde. Für die Entwicklung der Sache wäre Zwang wohl das beste Mittel, allein die Handwerker schienen wenig geneigt, den Arbeiterkassen angegliedert zu werden. Man solle den gewerblichen Mittelstand zu einem selbständigen Versicherungsträger machen.

Dr. Blumenthal, von der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtes, teilt mit, daß ein Antrag auf Zwangsversicherung der Handwerker bis zur Einkommengrenze von 5000 M im Reichstag bereits gestellt sei, auf der Tagung der Ortskassen in Dresden sei weiterhin ein Antrag eingegangen, die Innungskrankenkassen aufzulösen. Auch beim Reichsversicherungsamt scheine man dem Gedanken, das Handwerk in die Versicherungspflicht einzuziehen, nicht abhold zu sein. In der nun eröffneten Aussprache wurden von den Vertretern der Handwerkskammern Stuttgart, Leipzig, den Verbänden sächsischer, bayerischer und Pfälzer Gewerbevereine, dem bayerischen Gewerbe- und Handwerkerbund, die Zwangsfrau als das einfachste Mittel zur raschen Durchführung der Handwerkerversicherung bezeichnet. Dabei betont der Vorsitzende des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, daß es sich nicht allein um Krankenversicherung, sondern auch um Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handle, einschließlich des Reichsverschusses, wie er auch für die Arbeiterversicherung geleistet wird. Andererseits sei die freiwillige Entwicklung zunächst zu begreifen, als eine Voraussetzung zur Erreichung des großen Endziels. Er empfahl, auch die Sterbekasse des deutschen Verbandes mit 180 000 M Rücklagen für den weiteren Ausbau des freiwilligen Versicherungswesens zu benutzen. Von einer Seite (Pfalz) wurde das Bedenken geäußert, es könne die Reichsregierung durch die Gründung freiwilliger Krankenkassen im Handwerk veranlaßt werden, sich an der Frage der allgemeinen Reichsversicherung nicht zu beteiligen, weshalb in erster Linie der Zwang grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben solle, ohne daß dabei die Gründung freiwilliger Kassen zurückspringt würde. Herr Dr. Gewert führt erläuternd noch aus, vom

Handwerk werde durchaus nicht das Verlangen gestellt, einen eigenen Verwaltungsbüro, wie bei der Angestelltenversicherung, zu bilden, falls die Reichsversicherung für das Handwerk in Betracht käme. Das Handwerk wünsche nur, als besondere Abteilung bei der Reichsversicherung angegliedert zu werden. Der Vorsitzende fasste hierauf die Meinungsäußerungen dahin zusammen, daß die Bestrebungen zur Gründung freiwilliger Versicherungskassen fortzuführen seien, ohne das Endziel der allgemeinen Zwangsversicherung aus den Augen zu verlieren. Es wird beschlossen, daß die Verbände in den einzelnen Bundesstaaten Träger der Organisation sein sollen, unter Mitarbeit der zugehörigen Handwerkskammern unter der Oberleitung der Geschäftsstelle des Kammertages.

Um die Ausgestaltung und innere Entwicklung der Hilfsorganeinrichtungen noch wirkungsvoller zu fördern, war schon auf einer früheren Versammlung der Beschluss gefaßt worden, einen "Verband der Krankenkassen für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende" zu gründen. Aufgabe dieses Verbandes würde es auch sein, die Einrichtung neuer Unterstützungsstellen in die Wege zu leiten und die Interessen dieser Krankenkassen nach außen hin wahrzunehmen. Nachdem bereits in der Kommissionsitzung zu Würzburg am 14. Mai 1918 eine Reihe größerer Krankenkassen ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte, einem Krankenkassenverband beizutreten, fand am 8. Juli 1918 in Hannover unter dem Vorsitz des Böttchermeisters Tempel-Hannover die gut besuchte Gründungsversammlung statt. Nach Beratung und Annahme der Satzungen wurde einstimmig der "Verband der Krankenkassen für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende" gegründet. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr beträgt 20 M. Grundgebihr und 2 M. für jedes zahlende Kassenmitglied. Als Vorstandsklassen wurden Nastatt, Hannover, Dresden und Stettin gewählt. Das Amt des Verbandsvorsitzenden soll dem Präsidenten des Landesverbandes bayerischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, Herrn Fabritius Niederbühl in Nastatt, angetragen werden.

Nach einer allgemeinen Aussprache über den Arbeitsplan, die Normalisierung, Gründung neuer Kassen usw. wurde beschlossen, die nächste Tagung des Verbandes der Krankenkassen in Verbindung mit dem diejährige Deutschen Handwerks- und Gewerbeammlertag abzuhalten. Sollte diese Tagung ausfallen, dann wird der Krankenkastentag im Oktober in Würzburg stattfinden.

## Genossenschaftliches.

### Umsatzsteuerpflicht der Genossenschaften.

Der Umsatzsteuer unterliegen die im Inland gelegene Entgelte ausgesetzten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einfluß der Überzeugung und des Handels ausüben, soweit die Lieferungen und Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen. Demgemäß ist auch die Mehrzahl der Genossenschaften steuerpflichtig, insbesondere die Konsumvereine, die Einlaßgenossenschaften, die Verlaßgenossenschaften (Magazinengenossenschaften) usw. Von der Besteuerung sind jedoch ausgenommen bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Bewertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einlaß von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferungen von Rückständen aus der im Betrieb der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Ge-

nossen eingelieferten Erzeugnissen oder als Rückvergütung aus den Kaufkreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist. Diese Bestimmung kommt vornehmlich den Konsumgenossenschaften, ferner aber auch den Einlaßgenossenschaften (Wohlfahrtsgenossenschaften) usw. zugute. Von der Steuer befreit sind Unternehmen, wenn die Gesamtheit der Umsätze in einem Jahre nicht mehr als 2000 Mark beträgt. Für Genossenschaften dürfte diese Befreiungsvorschrift ohne Bedeutung sein. Ferner sind von der Steuer befreit Unternehmen, deren Zweck ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige sind, soweit es sich nicht um solche Umzüge handelt, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Nach den Ausführungsbestimmungen liegt Gemeinnützigkeit nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist. Wohltätige Unternehmen sind solche, die der Wohlfahrtsvorsorge Widerbemittelster dienen. Insofern Genossenschaften als gemeinnützige Unternehmen gelten können, läßt sich nur nach Lage des Einzelfalles entscheiden. Die Einschränkungen, die in den Ausführungsbestimmungen dem Begriff Gemeinnützigkeit gegeben sind, sind sehr weitgehend, vor allem gilt dies von der Bestimmung, daß das Unternehmen der Allgemeinheit dienen muß. Es werden Unternehmen, die einem wirtschaftlichen Zweck dienen, in der Regel die Befreiungsvorschriften nicht sich zu nutze machen können, weil sie einem gewissen Personenkreis zu dienen bestimmt. Darauf hinzuweisen ist jedoch, daß eine Genossenschaft nicht schon deswegen auf Gemeinnützigkeit keinen Anspruch machen kann, weil sie ihren Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt. Denn Genossenschaften sind "Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl". Grundsätzlich wendet sich also die Genossenschaft an die Allgemeinheit.

Wird bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände abgeschlossen sind, der unmittelbare Besitz an dem Gegenstande nur einmal übertragen, so ist nur das Umsatzgeschäft desjenigen steuerpflichtig, der den unmittelbaren Besitz überträgt. Diese Bestimmung kann auch für Genossenschaften dann von Bedeutung werden, wenn z. B. eine Einlaßgenossenschaft sich auf die Vermittlung des Rohstoffbezugs für die Mitglieder beschränkt, und die Lieferung der Waren von dem Lieferanten unmittelbar an die Mitglieder erfolgt. Ferner kann in ähnlicher Weise die Bestimmung für Zentralgenossenschaften von Bedeutung werden.

Verbindungsstellen und Versicherungskosten sind nur insofern nicht in den Umsatz einzurechnen als durch sie die Auslagen des Veräußerers für die Versendung und Versicherung erachtet werden. Die Kosten der Verpackung sind dagegen auch dann in den Umsatz einzurechnen, wenn der Veräußerer sich verpflichtet hat, die Verpackung gegen Gewährung einer bestimmten Vergütung zurückzunehmen.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren verschiedenartigen Betrieben, von denen der eine in ihm hergestellte Gegenstände an den anderen liefert, so ist die Lieferung, wenn sie 100 000 Mark jährlich übersteigt, umsatzsteuerpflichtig. Die näheren Voraussetzungen dieser Steuerpflicht bestimmt nach Anhörung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Bundesrat. Die jetzt vorliegenden Ausführungsbestimmungen enthalten hierüber jedoch nichts näheres. Die Bestimmung will die sogenannten kombinierten Großbetriebe treffen. Sie hat daher in der Regel für Genossenschaften keine Bedeutung. Auch ist auf Anfrage von Seiten der Regierung ausdrücklich bestätigt worden, daß insbesondere die Produktionsbetriebe der Genossenschaften von der erhöhten Steuer nicht betroffen werden sollen.

Für Genossenschaften besonders wichtig ist die Bestimmung, daß die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldnier haften.

Der S veranlaßt dieses jährige erste E Statut. Der z das der gängs sichtige die wir und W standes Fragen gewon Die Be Aut Eröffn vom 28 wird v Neue mit teil duhet 1. von war sind Sch 2. von An Sch 3. von habe Per gemäß füng ein 28. 2. und mi mit einer Neben Gegenläu bare dem Tod Die 1918 in Ber St Zur Be Die anderen Abschnitt vom 1. erfolgen Winnen den Ges begeben

Neue 1. Geiste des und dem Schnei 1. Oktobe 2. Geandw dem Sitz "Swan und Gburg" 3. Ge des Vill

Der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften veranstaltet am 19. und 20. September dieses Jahres in Nürnberg seinen diesjährigen allgemeinen Genossenschaftstag. Der erste Tag ist den üblichen Geschäftsberichten, der Statutenänderung und den Wahlen gewidmet. Der zweite Tag bringt Verhandlungen über das deutsche Genossenschaftsleben in der Neuerungs- und Friedenswirtschaft unter Berücksichtigung der einzelnen Genossenschaftarten, die wirtschaftliche Organisation des Handwerks und Wiederaufbau des gewöhnlichen Mittelstandes. Für die Behandlung der einzelnen Fragen sind namhafte Fachleute als Redner gewonnen.

## Neue Kriegsverordnungen.

### Die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gezeitblatt, S. 100) wird folgendes angeordnet:

#### § 1.

Neues, bedarfsscheinbläßiges Schuhwerk darf nur teilgehalten, angeboten oder gegen Entgelt veräußert werden:

1. von Herstellern, die Gesellschafter einer Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft sind, nach den vom Lebendungsanschluß der Schuhindustrie erlassenen Bestimmungen;
2. von denjenigen Schuhwarenhändlern, die auf Anweisung des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels beliehert werden;
3. von Handwerkern, die eine Bodenleiderkarte haben.

#### § 2.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. August 1918 in Kraft.

Berlin, Kronenstr. 80/52, 19. August 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.  
Wallerstein. Dr. Gümmer.

## Staatliche Leimversorgung.

### Zur Beachtung für die Leim verbrauchenden Gewerbetreibenden!

Die Anmeldung des Bedarfs an Leim und anderen Klebstoffen für den VI. Versorgungsabschnitt (Oktober—Dezember) hat in der Zeit vom 1.—15. September ds. Js. spätestens zu erfolgen. Vorbrücke für die Bedarfsanmeldung können bei den bekannten Ortsstellen oder bei den Geschäftsstellen der Kreisverbände, die im Gewerbeblatt ebenfalls des öfteren bekanntgegeben sind, angefordert werden.

## Aus Nassau.

### Neue Zwangsinningen wurden errichtet:

1. Für das Schneiderhandwerk im Bezirk des Dillkreises mit dem Sitz in Dillenburg und dem Namen „Zwangsinning für das Schneiderhandwerk im Dillkreise“ zum 1. Oktober d. J.

2. Für das Schreiner- und Glaserhandwerk im Bezirk des Kreises Limburg mit dem Sitz in Limburg a. d. L. und dem Namen „Zwangsinning für das Schreiner- und Glaserhandwerk im Kreise Limburg“ zum 1. Oktober d. J.

3. Für das Bäckerhandwerk im Bezirk des Dillkreises mit dem Sitz in Dillenburg und

dem Namen „Zwangsinning für das Bäckerhandwerk im Dillkreise“ zum 1. Oktober d. J.

4. Für das Schmiedehandwerk im Bezirk des Dillkreises mit dem Sitz in Dillenburg und dem Namen „Zwangsinning für das Schmiedehandwerk im Dillkreise“ zum 1. Oktober d. J.

5. Für das Wagnerhandwerk im Kreis Wüsten mit dem Sitz in Wüsten und dem Namen „Zwangsinning für das Wagnerhandwerk im Kreis Wüsten“ zum 1. Oktober d. J.

6. Für das Schlosser-, Spengler- oder Installateurhandwerk im Bezirk des Dillkreises mit dem Sitz in Dillenburg und dem Namen „Zwangsinning für das Schlosser-, Spengler- oder Installateurhandwerk im Dillkreise“ zum 1. Oktober d. J.

7. Für das Tüncher-, Maler- und Lackiererhandwerk im Bezirk des Dillkreises mit dem Sitz in Dillenburg und dem Namen „Zwangsinning für das Tüncher-, Maler- und Lackiererhandwerk im Dillkreise“ zum 1. Oktober d. J.

8. Für das Bäckerhandwerk im Kreis Biedenkopf mit dem Sitz in Biedenkopf und dem Namen „Zwangsinning für das Bäckerhandwerk im Kreis Biedenkopf“ zum 1. Oktober d. J.

9. Für das Müllerhandwerk im Kreis Biedenkopf mit dem Sitz in Biedenkopf und dem Namen „Zwangsinning für das Müllerhandwerk im Kreis Biedenkopf“ zum 1. Oktober d. J.

10. Für das Schuhmacherhandwerk im Kreis St. Goarshausen mit dem Sitz in St. Goarshausen und dem Namen „Zwangsinning für das Schuhmacherhandwerk im Kreis St. Goarshausen“ zum 1. Oktober d. J.

11. Für das Schneiderhandwerk im Kreis Biedenkopf mit dem Sitz in Biedenkopf und dem Namen „Zwangsinning für das Schneiderhandwerk im Kreis Biedenkopf“ zum 1. Oktober d. J.

12. Für das Schreiner- und Glaserhandwerk im Kreis St. Goarshausen mit dem Sitz in St. Goarshausen und dem Namen „Zwangsinning für das Schreiner- und Glaserhandwerk im Kreis St. Goarshausen“ zum 15. Oktober d. J.

Anträge zur Errichtung von Zwangsinningen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten für nachstehend verzeichnete Handwerkszweige gestellt worden:  
Für alle im Rheingaukreis das Schuhmacherhandwerk betreibende Handwerker;  
für alle im Rheingaukreis das Schlosser- und Schmiedehandwerk betreibende Handwerker;  
für alle im Rheingaukreis das Schreiner- und Glaserhandwerk betreibende Handwerker;  
für alle im Untertaunuskreis das Wagnerhandwerk betreibende Handwerker;  
für alle im Kreise St. Goarshausen das Schneiderhandwerk betreibende Handwerker;  
für alle im Kreise Höchst das Schuhmacherhandwerk betreibende Handwerker.

Mit der Durchführung des gesetzlichen Abstimmungsverfahrens wurde jeweils der Königliche Landrat des betreffenden Kreises als Kommissar beauftragt.

## Handwerkskammer Wiesbaden.

Der Regierungspräsident.  
Br. I. 10. A. 3394. II. Ang.

Wiesbaden, den 17. August 1918.

Br. 5754 vom 5. Juli bzw. 6. August 1918.

Zu dem Beschuß der Volksversammlung vom 27. Juni 1918, betr. Erhöhung der Gesetzesprüfungsgebühr von 8 Mark auf 10 Mark geschrieben: „Beyn Mark“, erteile ich hiermit meine Genehmigung.

In Vertretung  
Springorum

An die Handwerkskammer, hier.

\*

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. August 1918.

Die Handwerkskammer:  
Der Vorsitzende: Garstens.

Der Syndikus:  
Schroeder.

## Betr. Schuhmacher-Verbandstag.

Nach Mitteilung des Verbands „Bund deutscher Schuhmacher-Innungen“ findet dessen Verbandstag am 8. und 9. September, vormittags 9 Uhr, in Frankfurt a. M., Börsezaal bzw. im Schuhhof statt. Die Tagesordnung enthält sehr wichtige Gegenstände, insbesondere Lehrlingsweien, Rohstoffversorgung und Ausbau der Organisation. Es ist deshalb erwünscht und zweckmäßig, daß die selbständigen Schuhmacher, insbesondere deren Organisationen, an dem Verbandstag teilnehmen. Wegen alles näheren wende man sich an den Vorsitzenden des Enviungsausschusses, Herrn Jakob Schmidt, Frankfurt a. M., Elbestraße 57.

Wiesbaden, den 27. August 1918.

Die Handwerkskammer:  
Der Vorsitzende: Garstens. Der Syndikus:  
Schroeder.

## Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Berechtigung zum Betriebe des Fußschlaggewerbes für das Jahr 1918 findet wie folgt statt:

am 28. September.

21. Dezember.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Justizrat Peters in Wiesbaden, Adelheidstr. № 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein;
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung;
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der drei letzten Monate vor der Meldung;
4. eine Erklärung darüber, ob und bis wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Fußschmiedeprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Beipunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist;
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 3 Mark Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904, Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904, Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1918.

Der Regierungspräsident:  
J. B. gen. v. Gagyi.

\*

Wird hiermit veröffentlicht!

Wiesbaden, den 15. Januar 1918.

Die Handwerkskammer:  
Der Vorsitzende: Garstens. Der Syndikus:  
Schroeder.

## Betr. Bildung von Fachinnungen im Handwerk.

Die durch den Krieg veränderten Verhältnisse machen den sozialen Zusammenschluß und die wirtschaftliche Organisation des Handwerks dringend nötig. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Rohstoffversorgung und der Erhaltung des Handwerks als selbständigen Faktor unserer Volkswirtschaft. Die Handwerkskammer hat deswegen in ihrem Bezirk zunächst die Bildung von Fachinnungen angeregt, insgesamt bereits eine ganze Anzahl von Anträgen auf Bildung von Zwangs(fach)innungen bei dem Herrn Regierungspräsidenten eingereicht sind. Kurzzeit vollzieht sich in den einzelnen Kreisen das gelegentlich vorgeschriebene Abstimmen über zu eröffnen, welches die Entscheidung bringt, ob die beantragte Innung errichtet wird oder nicht. Es ist deshalb Sache der betreffenden Handwerker, nach der bezüglichen Bekanntmachung des Herrn Landrats, ihre Stimme abzugeben, ob sie für oder gegen die Errichtung der Zwangs(fach)innung sind. Auch diejenigen Handwerker, welche die Anträge auf Errichtung der Innung unterschrieben haben, müssen ihre Stimme abgeben, da die Unterscheidung des Antrags nicht als Abstimmung gilt. Ähnlich können die Handwerker sich wegen Rat und Hilfe an die Kreisverbände des Gewerbevereins wenden, oder auch an die Handwerkskammer direkt wenden. Die Abstimmung kann auch schriftlich geschehen.

Wiesbaden, den 5. Juni 1918.

Die Handwerkskammer:  
Der Vorsitzende: Garstens. Der Syndikus:  
Schroeder.

## Protokoll

über die 199. Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Wiesbaden am 15. August 1918.

Anwesend: Der Vorsitzende, Herr Carlens-Wiesbaden; die Vorstandsmitglieder Herren: Beger-Hallensteiner, Hanau-Frankfurt a. M., Bahn-Biedenkopf, Wetzlar-Bad Ems a. L., Meier-Wiesbaden und für Herrn Bud, Chr. Müller-Frankfurt a. M., sowie der Syndicus der Kammer-Schroeder-Wiesbaden.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer besonderen Begrüßung des Herrn Müller-Frankfurt a. M., der zum erstenmal an einer Vorstandssitzung teilnimmt.

- Das Protokoll der 198. Vorstandssitzung wird genehmigt.
- Das Protokoll der 27. Vollversammlung wird der Vorlage entsprechend gemäß der Geschäftsordnung endgültig festgestellt.
- Der Syndicus berichtet über die zwischenzeitliche Tätigkeit der Vermittlungsstelle für Aufträge, sowie über diejenige der Kammer. Aus diesen Berichten ist hervorzuheben:
  - Die Nassauische Möbelvertriebsstelle zu Frankfurt a. M. ist inzwischen errichtet, die Errichtung der gemeinnützigen Materialien-Vermittlungsstelle ist weiter vorbereitet.
  - Die Erledigung der Aufträge durch die Vermittlungsstelle vollzieht sich befriedigend; ebenso die Zahlungen durch die Hauptstelle.
  - Von dem vertraulichen Schreiben des Kammertags vom 9. ds. Ms. über den Stand der Organisation der Abschüffversorgung, wird mit Beifügung Kenntnis genommen. Dieses Vorstandsmitglied soll eine Abschrift dieses Kundschreibens erhalten, doch wird die vertrauliche Behandlung zur Pflicht gemacht.
  - Die Bemühungen des Kammertags wegen Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die Leistungen auch der freien Berufe sind erfolglos geblieben.
  - Die Kammer ist der Ortsgruppe zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs zu Wiesbaden beigetreten. Für die Kammer ist inzwischen ein Postkreditoft errichtet worden.
  - Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Eingreifen der Geschäftsstelle gegen die Ausführung von Bauarbeiten durch das Eisenbahnregiment in Hanau und der Bauingenieure für Eisenbahnsiedlung zu Ried und dessen Erfolg.
  - Der Vorstand tritt dem Vorschlag der Geschäftsstelle des Kammertags, von der Einberufung des diesjährigen Kammertags einzuweilen abzusehen, bei und ist mit deren Vorschlag auch bezüglich der Behandlung der schwierenden Fragen einverstanden.
  - Der Vorstand nimmt genehmigend Kenntnis von der Stellungnahme der Geschäftsstelle zu dem Bescheid des Ministers auf die Eingabe des Kammertags betr. das gewerbliche Berechtigungsrecht.
  - erner nimmt der Vorstand Kenntnis von der inzwischen vorgenommenen Erhebung über den Eisenbahn.
  - Dem Kreisverband zu Wiesbaden ist die Genehmigung zu einer Sammlung für den Wiederaufbau des Handwerks erteilt worden.
  - Dem Vorschlag der Kriegerbank-Treuhand-Gesellschaft zu Braunschweig wegen Übertragung der Zentrale für Güterinrichtungen tritt der Vorstand nicht bei, billigt vielmehr den von seiner Geschäftsstelle und dem Kammertag eingenommenen Standpunkt, daß die Güterinrichtungen bei den einzelnen Kammern zu schaffen und später zu einer Zentralstelle bei dem Kammertag zusammenzufassen sind.
  - Der Vorstand nimmt Kenntnis von der inzwischen erfolgten neuen Veranlagung der Gemeinden und deren Ergebnis.
  - Desgl. von der inzwischen erfolgten Bildung einer Erwerbslosen-Hilfsgesellschaft für selbständige Handwerker u. v. zu Frankfurt a. M.
  - Der Kreisverband Limburg a. L. erbittet einen Zuschuß zu seinen Kosten. Der Vorstand ist zwar grundsätzlich bereit, eine Beihilfe für die Kreisverbände in Aussicht zu nehmen, will aber einschweilen noch die Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit die Frage im Allgemeinen behandeln. Von Einzelbewilligung soll daher vorerst abgesehen werden.
  - Die Dr. Herm. Schulze-Delius-Stiftung soll in der Weise gefördert werden, daß 30 Bilder „Unterrichtsstoff“ zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung“ von Schroeder und Klappe zur Verfügung gestellt werden.
  - Der Schlossermeister Anton Gleichmann zu Limburg a. L. beantragt die vorzeitige Zulassung

seines Lehrlings Wilhelm Ebel zur Gesellenprüfung. Da die vorgeordnete Lehrzeit erst im Frühjahr 1919 endigt, wird dem Antrag nur für den Fall stattgegeben, daß die Militärprüfung des Lehrlings vorher eintritt.

7. Die Schlossergenossenschaft Frankfurt a. M. beantragt die anderweitige Beseitung der Prüfungsausschüsse, sowie die Vereinigung der beiden Gesellenprüfungsausschüsse. Dem Antrag wird stattgegeben, Herr August Schanz, als Vorsitzender der Meisterprüfungskommission bestimmt und der Genossenschaft erlaubt im übrigen geeignete Vorschläge einzureichen.
8. Der Herr Regierungspräsident erlaubt um Wenthaltung über einen Antrag des Handwerksamts Wiesbaden auf Gestaltung der Führung des Heraldischen Adlers. Der Vorstand erachtet das Handwerksamt als Hilfsorgan der Kammer und befürwortet deshalb den Antrag.
9. Herr Johann Fervers zu Frankfurt a. M. bietet der Kammer kostenlos das Eigentum an dem von ihm herausgegebenen Propaganda-Adressbuch durch notariellen Akt. Der Vorstand lehnt dies Anbieten dankend ab, weil die Kammer sich grundsätzlich mit einem derartigen geschäftlichen Unternehmen nicht befasst kann.
10. Die Meisterprüfungsdokumente sind ausgegangen und ihre Erneuerung ist zurzeit schwierig. Es soll deshalb bis auf Weiteres die Meisterprüfung nur durch die übliche einfachere Becheinigung beurkundet werden. Auf Wunsch sollen später die Dokumente nadgeschickt werden.
11. Die deutsche Gesellschaft für soziales Recht, Ausschuss für Schiedsgerichte zu Frankfurt a. M., überreicht Entwurf von Satzungen für ein kommunales Rechtsfriedensamt nebst Gründung. Der Vorstand nimmt mit Beifügung und im Ganzen zustimmend Kenntnis.
12. Die Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft lädt die Kammer zum Beitritt ein. Angesichts der Wichtigkeit der Einrichtung beschließt der Vorstand den Beitritt mit einem Jahresbeitrag von 100 Mark.
13. Zur vorläufigen Besprechung gelangt die Frage der Schaffung eines Innungsssekretariats in Frankfurt a. M. Sie soll in der nächsten Sitzung verhandelt werden. Es handelt sich hauptsächlich darum, ob eine neue Einrichtung geschaffen, oder ob eine entsprechende Stelle bei dem Handwerksamt eingerichtet werden soll.
14. Endlich wird wiederum die Zusammenlegung der Geschäftsstellen des Handwerksamts Wiesbaden, des Gewerbevereins für Nassau mit der Handwerkskammer erörtert und grundsätzlich

lich genehmigt, zumal schon die Geschäftsstelle der Kammer selbst eine engere Zusammenfassung erfordert. Die Frage soll in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Für die Richtigkeit des vorliegenden Auszugs  
Der Syndicus der Handwerkskammer.  
Schroeder.

Die auf den 22. Oktober 1918 anberaumte Zwangsaufsteigerung der in der Gemarkung Neuhof belegenen, im Grundbuch von Neuhof, Band 409, auf den Namen 1. des Kaufmanns Adolf Strauß in München, 2. des Kaufmanns Samuel Mann in München eingetragenen Grundstücke findet nicht statt, da Antragsteller seinen Versteigerungsantrag zurückgenommen hat.

Wiesbaden, den 28. August 1918.  
Königliches Amtsgericht.

Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaft der Bäder des Innungsbezirks der Bäderinnung zu Wiesbaden eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

**Tagesordnung**  
der ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 18. September 1918, abends 8½ Uhr im Klublokal der „Wartburg“, Schwalbacherstraße 51, dahier. 1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1917; 2. Neuwahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern anstelle der noch § 8 d. S. ausscheidenden Herren Wilhelm Montpellier und Karl Schwegel; 3. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Jahresrechnung 1917; 4. Beschlusshaltung über die Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes und Verwendung des Gewinnes aus 1917; 5. Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat; 6. Abänderung des § 38 der Satzung; 7. Sonstiges. Wir laden zur Teilnahme an der Generalversammlung ein, mit dem Bemerk, daß die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 1917 von heute an bei Herrn Georg Sander, Bleichstraße 21, zur Einsicht offen liegen.

Wiesbaden, den 29. August 1918

Der Aufsichtsrat  
der Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaft der Bäder des Innungsbezirks der Bäderinnung zu Wiesbaden, eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht  
J. B. Montpellier.



# Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833, 844, 893, 6172.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 208 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden 30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

## Mündelsichere Anlagen

• Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank,  
auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse,  
auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist.

## Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren,  
ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung

## Sonstige Geschäftszweige

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots)  
Vermietung verschließbarer Schrankächer,  
A- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks,  
Einzahlung fälliger Zinscheine.

## Nassauische Lebensversicherungs-Anstalt

Behördliches Institut des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.  
Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.